

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 16. Dezember 1916.)

Es werden auf den 15. Januar 1917 aufgeboten:

Lst. Genie-Kp. 3	9 Uhr morgens	in Payerne
Lst. Genie-Kp. 7	9 " "	in Tavannes
Lst. Genie-Detachement Wallis	9 " "	in Brig

Dienstdauer voraussichtlich zirka 4—5 Wochen.

Das Aufgebot betrifft sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Landsturmeinheiten, ausgenommen die Jahrgänge 1866, 1867 und 1868.

Wahlen.

(Vom 18. Dezember 1916.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Adjunkt des Chefs der II. Abteilung der Oberzolldirektion: Comte, Paul, von Landecy (Genf), bisher Sekretär der Abteilung.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Eisenbahngesellschaft Tramelan-Tavannes stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 8,731 km lange elektrische Eisenbahnlinie von Tramelan nach Tavannes, samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom

24. Juni 1874, im **ersten Range** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 100,000**, das zur Elektrifizierung dieser Bahn verwendet worden ist.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **3. Januar 1917** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, in Bern, schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 14. Dezember 1916.

(2.)

Sekretariat des schweiz. Eisenbahndepartements.

Abonnementseinladung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt 12 Fr. im Jahr und 6 Fr. im Halbjahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: zur Veröffentlichung sich eignende Verhandlungen des Bundesrates; Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluss- und Gesetzesentwürfen; Kreisschreiben des Bundesrates; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Zusammenstellung der Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Wettbewerbausschreibungen, endlich Bekanntmachungen eidgenössischer und kantonaler, sowie ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die erscheinenden Nummern der schweizerischen Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.), die Botschaft zum Voranschlag und der Bericht zur Staatsrechnung der Eidgenossenschaft, die Übersicht der Verhandlungen der gesetzgebenden Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande.

Bestellungen auf das Bundesblatt oder auf die schweizerische Gesetzsammlung allein können **jederzeit, für ein ganzes oder für**

ein halbes Jahr, vom Januar an gerechnet, direkt bei der **Druckerei** oder bei allen schweizerischen **Postämtern** gemacht werden. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht zurücksenden, werden auch für 1917 als Abonnenten betrachtet.

Der Abonnementspreis für die **Gesetzsammlung** allein beträgt 5 Fr. im Jahr und 2 Fr. 50 im Halbjahr.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des **Bundesblattes** und der **Gesetzsammlung**, können, **solange Vorrat**, vom **Drucksachenbureau** der **Bundeskanzlei** bezogen werden.

Allfällige Klagen über die **Versendung** des **Bundesblattes** müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbureaux**, in zweiter Linie bei der **Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau** der **Bundeskanzlei** angebracht werden. Klagen sind am besten **sofort, spätestens aber binnen 3 Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden **Bundesblattnummer** an gerechnet, anzubringen und können später nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1916.

(3...)

Schweiz. Bundeskanzlei.

Auslosung von Obligationen des 3 % eidgenössischen Anleihens von 1903.

Die Auslosung der pro 15. April 1917 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des 3 % eidgenössischen Anleihens von 1903 wird Donnerstag, den 11. Januar 1917, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 71, **Bundeshaus Westbau**, stattfinden.

Bern, den 9. Dezember 1916.

(2..)

Schweiz. Finanzdepartement.

Eidgenössische Kriegsgewinnsteuer.

Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung.

Unter Hinweis auf den Bundesratsbeschluss vom 18. September 1916 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer (S. aml. **Gesetzsammlung** Bd. XXXII, S. 351) wird hiermit fol-

gende Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung für die Kriegsgewinnsteuer erlassen:

Alle Einzelpersonen und Erwerbsgesellschaften (mit Inbegriff der Genossenschaften, Vereine mit Erwerbzzweck usw.), die im Geschäftsjahr 1915 oder 1915/1916 steuerbare Kriegsgewinne erzielt haben, werden aufgefordert, dieselben bei der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung in Bern anzumelden.

Soweit die Steuerpflichtigen der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung jetzt schon bekannt sind, werden ihnen Formulare zur Selbsterklärung der steuerbaren Kriegsgewinne nebst je einem Exemplar Bundesratsbeschluss vom 18. September 1916 betreffend die Kriegsgewinnsteuer und der Ausführungsbestimmungen des schweizerischen Finanzdepartements zugestellt. Sie haben die Selbsterklärung innert 14 Tagen nach Erhalt gehörig ausgefüllt und unterschrieben der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung mittels eingeschriebenen Briefes einzusenden. Die Rücksendung hat mit einer entsprechenden Bemerkung auch dann zu erfolgen, wenn der zur Abgabe der Steuererklärung Aufgeforderte keine Kriegsgewinne erzielt hat oder sich sonst nicht als steuerpflichtig crachtet.

Steuerpflichtige, die ihre Geschäftsrechnungen nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, haben zwei Steuererklärungen einzureichen, die eine für die Zeit vom 1. Januar 1915 bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres 1914/1915 und die andere für das Geschäftsjahr 1915/1916. Sollte ihnen nur ein Formular zugesandt worden sein, so hätten sie ein zweites nachzuverlangen.

Für Personen, die seit dem 1. Januar 1915 gestorben sind, haben die Erben die Steuererklärung einzureichen.

Wer ein ihm zur Abgabe der Steuererklärung zugestelltes Formular nicht rechtzeitig zurücksendet, kann mit einer Ordnungsbusse von Fr. 5 bis Fr. 50 bestraft werden.

Der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger kein Formular erhalten hat, entbindet ihn nicht von der Pflicht der Selbsteinschätzung. Steuerpflichtige, denen bis zum 10. Januar 1917 kein Formular zugekommen ist, haben sofort ein solches bei der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung zu verlangen.

Ein Steuerpflichtiger, der bis zum 15. Januar 1917 steuerbare Kriegsgewinne des Geschäftsjahres 1915 oder 1915/1916 bei der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung in Bern nicht anmeldet, macht sich der Steuerverheimlichung schuldig, und es

haben nach Massgabe von Art. 30 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Kriegsgewinnsteuer er oder seine Erben das Doppelte der hinterzogenen Steuer nachzuzahlen; überdies kann eine Steuerbusse von Fr. 100 bis Fr. 25,000 ausgesprochen werden.

Bern, den 9. Dezember 1916.

(3...)

Eidg. Kriegssteuerverwaltung.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung.

Das unterzeichnete Departement hat, gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1910 (A. S. n. F., XXVI, 869), nach abgelegten Prüfungen, nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

von Arx, Wilhelm, von Solothurn.
 de Choudens; Gabriel, von Genf.
 Forni, Albert, von Bedretto (Tessin).
 Gregori, Robert, von Zuoz (Graubünden).
 Grütter, Albert, von Selzach (Solothurn).
 Helbling, Paul, von Rapperswil (St. Gallen).
 Jung, Aimé, von Äschi (Bern).
 Noyer, Emil, von Bern und Vully-le-Bas (Freiburg).
 Schell, Emil, von Zug.

Bern, den 22. Dezember 1916.

(1.)

Schweiz. Departement des Innern.

Vorladung.

Die nachbezeichneten Soldaten, nämlich:

1. **Rüegg, Jos. Anton**, geb. 1888, von St. Gallen-Kappel, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, Sattler, Guidenschwadron 7;
2. **Hofstetter, Jakob**, geb. 1874, von Bühler (Appenzell), zurzeit unbekanntem Aufenthalts, Knecht, früher Füs. IV/83;
3. **Kästli, Konrad**, geb. 1884, von St. Margrethen, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, Schreiner, Ldst.-Genie Kp. 23;
4. **Solenthaler, Emil**, geb. 1894, von Urnäsch, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, Metzger, Regimentsmitrailleur I/34, Korporal,

werden hiermit aufgefordert, Donnerstag den 28. Dezember 1916, vormittags 8 Uhr, in St. Gallen (Alte Post), vor Divisionsgericht 6a zur Hauptverhandlung zu erscheinen, um sich als Angeklagte zu verantworten, Nr. 1—3 wegen Nichteinrückens, Nr. 4 wegen Betrug und Dienstverletzung. Im Falle des Ausbleibens tritt das Kontumazialverfahren ein.

St. Gallen, den 19. Dezember 1916.

Der Grossrichter 6a:
Wetter, Major.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Schweizerische Postverwaltung.

Lieferung von Dienstkleidungsmaterial.

Über die Lieferung der hiernach verzeichneten Gegenstände wird hiermit freie Konkurrenz eröffnet:

1. 7000 Briefträgermützen (mit 2 mm breiter Silberborte),
2. 100 Kondakteurmützen (mit 4 mm breiter Silberborte),
3. 240 Mützen für Oberbriefträger (mit 3 mm breitem Silbersoutache).

Die Mützen müssen in bezug auf Material und Anfertigung den Mustern in jeder Beziehung genau entsprechen. Ausländisches Material wird nur zugelassen, soweit es im Inland nicht hergestellt wird.

Das für die Mützen nötige Tuch liefert die Postverwaltung zum Preise von Fr. 11 per Meter. Die Posthörnchen gibt sie kostenlos ab.

Die Lieferfrist wird festgesetzt auf Mitte April 1917.

Die Mützen sind lieferbar an unser Materialbureau (Abteilung Dienstkleidung) in Bern oder an eine Kreispostdirektion, je nach späterer Verfügung. Die Ablieferung hat franko Fracht und Verpackung zu erfolgen. Das Packmaterial wird, wenn gewünscht, auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt.

Ausländische Bewerber werden nicht berücksichtigt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1916
Date	
Data	
Seite	650-655
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 260

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.